

Berndt/Klein (Hrsg.)

Neue MaRisk

5. Auflage

in der Reihe:

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

**Prozesse prüfen * Risiken vermeiden * Fehler aufdecken
→ Handlungsempfehlungen ableiten**

Zitiervorschlag:

Autor in: Berndt/Klein (Hrsg.), Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden:
Neue MaRisk, 5. Auflage 2022, Rn. XX.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde im nachfolgenden Buch auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

ISBN:	978-3-95725-979-0
© 2022	Finanz Colloquium Heidelberg GmbH Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg www.FCH-Gruppe.de info@FCH-Gruppe.de
Satz:	Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Druck:	VDS-VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT, Neustadt an der Aisch

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

Neue MaRisk

5. Auflage

Axel Becker

Verwaltungsratsmitglied des DIIR e.V.

Michael Berndt (Hrsg.)

Partner

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Florian Brand

Director EMEIA Financial Services | Consulting

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Leo Cremer

Hochschule RheinMain University of Applied Sciences

Wiesbaden

Frank Cürlis

Diplom Kaufmann und Wirtschaftswissenschaftler

Dozent und Berater

Frank Dehnke

Vorstandsvorsitzender

Sparkasse Oberhessen

Nathalie Denis

Manager

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Andrea Ehrenheim

Stv. Direktorin, Leiterin Grundsatz

LBS Landesbausparkasse Saar

Ilja Farberg

Modellrisikomanagement und -validierung

DekaBank

Andreas Hessel

Stv. Direktor, CISO, Risikomanager, BCM Manager

SaarLB – Landesbank Saar

Adam Hormanski

Principal Product Owner

Commerzbank AG

Dr. Jochen Klein(Hrsg.)

Chefsyndikus, Direktor, Leiter Recht und Services

SaarLB – Landesbank Saar

Helge Kramer

Grenke Bank AG

Thomas Krebs

Leiter Revision

Taunus Sparkasse

Steffen Laufenberg

CFA | Associate Partner EMEIA Financial Services | Consulting

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gorden Mantell

Associate Partner EMEIA Financial Services | Consulting
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Marcus Martin

Studiengangs- und Prüfungsausschussleiter M.Sc. Business Mathematics
Technische Hochschule Mittelhessen

Jan Meyer im Hagen

Geschäftsführer
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Dr. Stephan Neumann

Informationssicherheitsmanagement
SaarLB – Landesbank Saar

Dr. Jörn Schmelzer

Leiter Organisationsentwicklung
DekaBank

Jürgen Siegl

Director
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Philip Stegner

Senior Manager
BDO AG

Christian Stevens

Stv. Informationssicherheitsbeauftragter
SaarLB – Landesbank Saar

Carsten von Drathen

Senior Manager EMEIA Financial Services | Advisory
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Max Weber

Partner

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Carsten Wehn

Leitung Modellrisikomanagement und -validierung

DekaBank

Inhaltsübersicht

Vorwort der Herausgeber		1
I. Allgemeiner Teil		5
1.	AT 1 Vorbemerkung	7
2.	AT 2 Anwendungsbereich	24
3.	AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	45
4.	AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	63
5.	AT 5 Organisationsrichtlinien	235
6.	AT 6 Dokumentation	252
7.	AT 7 Ressourcen	256
8.	AT 8 Anpassungsprozesse	281
9.	AT 9 Auslagerung	312
II. Besonderer Teil		359
1.	BT 1 Besondere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem	361
2.	BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation	362
3.	BTO 1 Kreditgeschäft	372
4.	BTO 2 Handelsgeschäft	492
5.	BTR 1 Adressenausfallrisiken	529
6.	BTR 2 Marktpreisrisiken	555
7.	BTR 3 Liquiditätsrisiken	577
8.	BTR 4 Operationelle Risiken	629
9.	BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision	670
10.	BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	696
Anhang	BaFin Rundschreiben 10/2021: MaRisk vom 16.08.2021	711

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber (<i>Berndt/Klein</i>)	1
I. Allgemeiner Teil	5
1. AT 1 Vorbemerkung (<i>Siegl/Weber</i>)	7
1.1. Internationale Ebene	7
1.2. EU-Ebene	13
1.3. Nationale Ebene	19
1.3.1. Management notleidender Kredite	19
1.3.2. Auslagerungen	20
1.3.3. Notfallmanagement	20
1.3.4. Weitere Änderungen	21
1.4. Fazit/Ausblick	21
2. AT 2 Anwendungsbereich (<i>Siegl/Weber</i>)	24
2.1. Anwenderkreis (AT 2.1)	24
2.2. Risiken (AT 2.2)	29
2.2.1. Adressenausfallrisiken	33
2.2.2. Marktpreisrisiken	35
2.2.3. Liquiditätsrisiken	36
2.2.4. Operationelle Risiken	37
2.2.5. Sonstige Risiken	38
2.3. Geschäfte (AT 2.3)	40
3. AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (<i>Dehnke</i>)	45
3.1. Einleitung	45
3.2. Führung und Verantwortung	48
3.3. Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation	52
3.4. Angemessenes und wirksames Risikomanagement	53
3.5. Risikomanagement auf Gruppenebene	58
3.6. Geschäftsstrategie (Strategieprozess)	60
4. AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	63
4.1. Risikotragfähigkeit (AT 4.1) (<i>Cremer/Kramer</i>)	64

4.2.	Strategien (AT 4.2) (<i>Cremer/Kramer</i>)	92
4.3.	Internes Kontrollsystem (AT 4.3)	110
4.3.1.	Aufbau- und Ablauforganisation (AT4.3.1) (<i>Cremer/Kramer</i>)	111
4.3.2.	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) (<i>Cremer/Kramer</i>)	116
4.3.3.	Stresstests (AT 4.3.3) (<i>Cremer/Kramer</i>)	124
4.3.4.	Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten (AT 4.3.4) (<i>Farberg/Schmelzer</i>)	135
4.4.	Besondere Funktionen (AT 4.4)	179
4.4.1.	Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1) (<i>Cremer/Kramer</i>)	179
4.4.2.	Compliance-Funktion (AT 4.4.2) (<i>Cremer/Kramer</i>)	186
4.4.3.	Interne Revision (AT 4.4.3) (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	197
4.5.	Risikomanagement auf Gruppenebene (AT 4.5) (<i>Brand</i>)	206
4.5.1.	Hintergrund	206
4.5.2.	Definition der Reichweite	212
4.5.3.	Spezielle Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene	223
4.5.4.	Fazit	233
5.	AT 5 Organisationsrichtlinien (<i>Cürlis</i>)	235
5.1.	Änderungen im Überblick	235
5.2.	Die Änderungen nach Priorität sortieren	236
5.3.	Ermittlung bestehender Richtlinien oder Regelungen im gleichen Kontext	237
5.4.	Aufbau von Richtlinien	237
5.4.1.	Ablauforganisatorische Richtlinien und Dokumentation	237
5.4.2.	Aufbauorganisatorische Darstellung und Dokumentation	239
5.5.	Verantwortliche Fachbereiche	241

5.6.	Anzahl der zu aktualisierenden Richtlinien und Aufwand	242
5.7.	Generelle Würdigung	245
5.8.	Darstellung der neuen Regelungen	249
5.9.	Überwachung und Dokumentierung der Ergebnisse	250
6.	AT 6 Dokumentation (<i>Hessel</i>)	252
7.	AT 7 Ressourcen	256
7.1.	Personal (AT 7.1) (<i>Neumann</i>)	256
7.1.1.	Allgemeine Hinweise	256
7.1.2.	Anforderungen an die Qualifikation bei besonderen Funktionen	257
7.2.	Technisch-organisatorische Ausstattung (AT 7.2) (<i>Neumann</i>)	258
7.2.1.	Allgemeine Hinweise	258
7.2.2.	Informationsverbund	261
7.2.3.	Standards zur Ausgestaltung der IT-Systeme	261
7.2.4.	Zugriffsrechte	261
7.2.5.	Veränderungen an IT-Systemen	265
7.2.6.	Abnahme durch die technisch und fachlich zuständigen Mitarbeiter	265
7.3.	Notfallmanagement (AT 7.3) (<i>Stevens</i>)	273
7.3.1.	Allgemeine Hinweise	273
7.3.2.	Identifizierung der zeitkritischen Prozesse – Auswirkungsanalyse (Business Impact Analyse)	273
7.3.3.	Vorgehensmodell im Notfall – Geschäftsfortführungspläne	275
7.3.4.	Üben für den Ernstfall – Notfalltests	276
7.3.5.	Strukturierte Rückführung in den Normalbetrieb – Wiederanlauf und Wiederherstellung	277
7.3.6.	IT-Service-Continuity-Management (ITSCM)	277
8.	AT 8 Anpassungsprozesse	281
8.1.	Neu-Produkt-Prozess (AT 8.1) (<i>Hessel</i>)	281
8.1.1.	Allgemeine Hinweise	281
8.1.2.	Geschäftsaktivitäten verstehen	281

8.1.3.	Inhalte des Einführungskonzepts	281
8.1.4.	Katalog der Produkte und Märkte	282
8.1.5.	Angemessener Turnus zur Überprüfung	283
8.1.6.	Funktionale Trennung	283
8.1.7.	Testphase	284
8.1.8.	Kreditgeschäfte und Testphase	284
8.1.9.	Einmalgeschäfte	284
8.1.10.	Geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	284
8.1.11.	Einbindung der Organisationseinheiten	285
8.1.12.	Einbindung der Risikocontrolling- und Compliance-Funktion	285
8.1.13.	Einbindung der Internen Revision	286
8.1.14.	Entscheidung der Produkteinführung	286
8.1.15.	Mögliche Öffnungsklausel	287
8.1.16.	Anlassbezogene Prüfung	287
8.1.17.	Identifikation von Mängeln	288
8.2.	Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen (AT 8.2) (<i>Hessel</i>)	292
8.2.1.	Wesentliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und in den IT- Systemen	292
8.2.2.	Bedeutung der internen Kontrollen	293
8.2.3.	Berücksichtigung der Funktionen	293
8.3	Übernahmen und Fusionen (AT 8.3) (<i>Cürlis</i>)	295
8.3.1.	Änderungen im Überblick	295
8.3.2.	Regulatorische und rechtliche Rahmen- bedingungen	295
8.3.3.	Relevante Geschäftsvorfälle und Ereignisse gem. AT 8.3	297
8.3.4.	Konzepterstellung	298
8.3.5.	Einzubindende Fachbereiche	303
8.3.6.	Phasenmodell	307
9.	AT 9 Auslagerung (<i>Ehrenheim</i>)	312
9.1.	Gegenstand	312
9.2.	Formale Anforderungen	313

9.2.1.	Geschäfts- und Risikostrategie	313
9.2.2.	Organisationsrichtlinien	314
9.2.3.	Festlegung der Verantwortlichkeiten bei Auslagerungen	316
9.2.4.	Zentrales Auslagerungsmanagement	318
9.2.5.	Interne Revision	319
9.2.6.	Inländische Zustellungsbeauftragte	320
9.2.7.	Notfallmanagement	320
9.2.8.	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	322
9.2.9.	Auslagerungsregister	323
9.2.10.	Anzeigepflichten	325
9.3.	Proportionalitätsprinzip und Erleichterungen für Gruppen sowie Verbünde	326
9.4.	Ausgestaltung des Risikoanalyseprozesses	327
9.5.	Risikoanalyseprozess	328
9.5.1.	Auslagerbarkeit	329
9.5.2.	Auslagerungen in Abgrenzung zum sonstigen Fremdbezug	331
9.5.3.	Risikoanalyse	334
9.6.	Anforderungen an die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung	344
9.6.1.	Vertragliches Rahmenwerk	345
9.6.2.	Steuerung des Risikos	349
9.6.3.	Überwachung der Leistung	350
9.6.4.	Zusammenfassende Dokumentation der Steuerung- und Überwachungsmaßnahmen	351
9.7.	Exkurs BAIT	353
9.7.1.	Definition von IT-Dienstleistungen	353
9.7.2.	Vom Auslagerungsmanagement zur Dienstleistersteuerung	356
9.8.	Zusammenfassung	356
II. Besonderer Teil		359
1.	BT 1 Besondere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	361

2.	BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	362
2.1.	Allgemeine Hinweise	362
2.2.	Definition Öffnungsklausel	362
2.3.	Erläuterung zur Verwendung der Begriffe »Bereich« und »Stelle«	364
2.4.	Funktionale Trennung	365
2.5.	Ziel der funktionalen Trennung	366
2.6.	Funktionstrennung bei rechtlich unselbständigen Auslandsfilialen	366
2.7.	Erläuterungen zu Halbsatz 2 der »funktionalen Trennung«	367
2.8.	Aufgabe des Marktpreisrisikocontrollings	368
2.9.	Funktionstrennung im Vertretungsfall	368
2.10.	Funktionstrennung in Ausschüssen	368
2.11.	Funktionale Trennung im Rechnungswesen	369
2.12.	Funktionstrennung bei handelsintensiven Instituten	369
2.13.	Wesentlichkeitsschwelle	369
2.14.	Funktionstrennung bei IT-gestützter Bearbeitung	370
3.	BTO 1 Kreditgeschäft	372
3.1.	Allgemeine Hinweise (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	372
3.1.1.	Modul für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kreditgeschäft	372
3.1.2.	Sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen	372
3.2.	Funktionstrennung und Votierung (BTO 1.1) (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	373
3.2.1.	Erleichterungen für kleine Institute	374
3.2.2.	Darstellung der Voten und materielle Plausibilitätsprüfung	375
3.2.3.	Funktionale Trennung bei Festlegung von Handelslimiten	376
3.2.4.	Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht risikorelevantem Kreditgeschäft	376

3.2.5.	Initiierung durch Dritte	376
3.2.6.	Initiierung durch Dritte, Normierung der Abläufe durch externe Vorgaben	377
3.2.7.	Bagatellgrenzen	377
3.2.8.	Krediteinzelkompetenz und Geschäftsleiter	378
3.2.9.	Eskalationsverfahren	378
3.2.10.	Erstellung von Wertgutachten	379
3.2.11.	Überprüfung des rechtlichen Bestands	379
3.3.	Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft (BTO 1.2) (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	380
3.3.1.	Allgemeine Hinweise	380
3.3.2.	Methodenverantwortung	381
3.3.3.	Unabhängigkeit	382
3.3.4.	Überprüfung externer Gutachten	383
3.3.5.	Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze	383
3.3.6.	Risikoorientierte Kreditbearbeitung	384
3.3.7.	Externe Bonitätseinschätzungen	384
3.3.8.	Objekt-/Projektfinanzierungen	385
3.3.9.	Wirtschaftliche Betrachtung und technische Machbarkeit	385
3.3.10.	Umfang der Beurteilungsintensität	386
3.3.11.	Konditionengestaltung	386
3.3.12.	Limitüberschreitungen, Prolongationen	387
3.3.13.	Einreichung und Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse	387
3.3.14.	Standardisierte Kreditvorlagen	388
3.3.15.	Rechtliche Prüfung vertraglicher Vereinbarungen	388
3.3.16.	Prüfung durch sachverständige Mitarbeiter des Bereichs Markt	389
3.4.	Kreditgewährung (BTO 1.2.1) (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	392
3.4.1.	Allgemeine Hinweise	392
3.4.2.	Fremdwährungsdarlehen	392
3.4.3.	Kapitaldienstfähigkeit	392
3.4.4.	Aspekte der Kreditgewährung	393

3.4.5.	Berücksichtigung von Einkommensschwankungen	394
3.4.6.	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten	394
3.4.7.	Rechtlicher Bestand/Werthaltigkeit von Sicherheiten	395
3.4.8.	Abhängigkeit der Sicherheitenwerte von den Verhältnissen Dritter	396
3.5.	Kreditweiterbearbeitung (BTO 1.2.2) <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	397
3.5.1.	Allgemeine Hinweise	397
3.5.2.	Kontrolle vertraglicher Vereinbarungen, Kreditmittelverwendungskontrolle	398
3.5.3.	Jährliche Beurteilung von Adressenausfallrisiken	399
3.5.4.	Endfällige Kredite	399
3.5.5.	Prüfung der Werthaltigkeit/rechtlicher Bestand von Sicherheiten	400
3.5.6.	Einsatz von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten	400
3.5.7.	Außerordentliche Überprüfungen von Engagements	401
3.6.	Kreditbearbeitungskontrolle (BTO 1.2.3) <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	402
3.6.1.	Allgemeine Hinweise	402
3.6.2.	Prozessabhängige Kontrollen	403
3.6.3.	Kontrolle für Valutierungsauflagen, Einhaltung von Kompetenzen	404
3.7.	Intensivbetreuung (BTO 1.2.4) <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	404
3.7.1	Allgemeine Hinweise	404
3.7.2.	Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung	405
3.7.3.	Kriterien für die funktionale Trennung	406
3.7.4.	Ausnahmen von der Intensivbetreuung, Sanierung und Abwicklung	407
3.7.5.	Ausnahmen beim drittinitiierenden Geschäft	407

3.7.6.	Maßnahmen der Intensivbetreuung	408
3.7.7.	Entscheidung über die weitere Behandlung der Engagements	408
3.8.	Behandlung von Problemkrediten (BTO 1.2.5) <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	410
3.8.1.	Definition Problemkredite	410
3.8.2.	Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung	411
3.8.3.	Prüfung nicht standardisierter Verträge bei Sanierungsfällen	411
3.8.4.	Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien	411
3.8.5.	NPE-Abwicklungseinheiten (NPE-Workout Units)	412
3.8.6.	Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten	412
3.8.7.	Entscheidung für die Sanierung	413
3.8.8.	Sanierungskonzepte kleinerer Unternehmen	414
3.8.9.	Sanierungskonzepte größerer Unternehmen	414
3.8.10.	Überwachung von Sanierungskonzepten	415
3.8.11.	Überwachung der Umsetzung der Sanierung	415
3.8.12.	Informative Einbindung der Geschäftsleiter	416
3.8.13.	Einsatz von externen Spezialisten	416
3.8.14.	Definition Abwicklungskredite	416
3.8.15.	Abwicklungskonzept	417
3.8.16.	Inhalt Abwicklungskonzept – ein Beispiel aus der Praxis	418
3.8.17.	Rettungserwerbe	419
3.8.18.	Überwachung von notleidenden Risikopositionen	419
3.9.	Risikovorsorge (BTO 1.2.6) <i>(Meyer im Hagen/Becker)</i>	422
3.9.1.	Allgemeine Hinweise	422
3.9.2.	Organisatorische Anforderungen	422
3.9.3.	Zeitnahe Ermittlung und Fortschreibung der Risikovorsorge	423

3.9.4.	Inhalte einer Ad-hoc-Meldung im Kreditgeschäft	423
3.9.5.	Überprüfung der Risikovorsorgeverfahren	425
3.10.	Verfahren zur Früherkennung von Risiken (BTO 1.3) <i>(Mantell/Denis)</i>	427
3.10.1.	Risikofrüherkennung und Forbearance im Kontext der MaRisk	427
3.10.2.	Verfahren zur rechtzeitigen Identifizierung von Risiken	429
3.10.3.	Frühwarnindikatoren	444
3.10.4.	Frühwarn- und Ratingverfahren	451
3.10.5.	Definition und Ziel von Forbearance- Maßnahmen	455
3.10.6.	Forbearance-Richtlinie	459
3.10.7.	Forbearance und notleidende Risikopositionen	463
3.10.8.	Beurteilung finanzieller Schwierigkeiten	466
3.10.9.	Fristigkeit und Tragfähigkeit der Forbearance- Maßnahmen	468
3.10.10.	Eignung der Forbearance-Maßnahmen und -Prozesse	471
3.11.	Risikoklassifizierungsverfahren (BTO 1.4) <i>(Mantell/Denis)</i>	473
3.11.1.	Einleitung	473
3.11.2.	Aussagefähige Risikoklassifizierungsverfahren im Sinne der MaRisk	474
3.11.3.	Unverzögliche und nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse	477
3.11.4.	Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Qualität und Überwachung von Risikoklassifi- zierungsverfahren	478
3.11.5.	Ausgestaltung von Risikoklassifizierungs- verfahren	480
3.11.6.	Prozessuale Einbindung von Risikoklassifi- zierungsverfahren	482
4.	BTO 2 Handelsgeschäft <i>(Krebs)</i>	492
4.1.	Funktionstrennung (BTO 2.1)	492
4.1.1.	Wesentlicher Inhalt	492

4.1.2.	Checkliste	494
4.1.3.	Praxistipps	496
4.2.	Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft – Handel (BTO 2.2.1)	496
4.2.1.	Wesentlicher Inhalt	496
4.2.2.	Checkliste	499
4.2.3.	Praxistipps	508
4.3.	Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft – Abwicklung und Kontrolle (BTO 2.2.2)	513
4.3.1.	Wesentlicher Inhalt	513
4.3.2.	Checkliste	520
4.3.3.	Praxistipps	526
4.4.	Abbildung im Risikocontrolling (BTO 2.2.3)	527
5.	BTR 1 Adressenausfallrisiken (<i>Stegner</i>)	529
5.1.	Einleitung	529
5.2.	Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken in der Risikotragfähigkeit	531
5.2.1.	Erläuterungen	531
5.2.2.	Herleitung der Risikotragfähigkeitsrechnung	532
5.2.3.	Verschiedene Betrachtungsweisen der Risikotragfähigkeitsrechnung	533
5.3.	Kreditnehmerbezogenes Limit	535
5.3.1.	Ziel des kreditnehmerbezogenen Limits	535
5.3.2.	Einführung von Blankolimiten	536
5.4.	Kontrahentenlimite	537
5.4.1.	Vorliegen eines Kontrahentenlimits	537
5.4.2.	Information an den Prozessverantwortlichen	538
5.4.3.	Ausnahmen bei Einräumung der Kontrahentenlimite	539
5.5.	Emittentenlimite	541
5.5.1.	Einrichten von Emittentenlimiten	541
5.5.2.	Vereinfachter Bearbeitungsprozess	542
5.5.3.	Liquide Kreditprodukte	543
5.5.4.	Verzicht auf Emittentenlimite	543

5.6.	Limitüberwachung	545
5.6.1.	Anrechnung von Kreditgeschäften auf Limite	545
5.6.2.	Überwachung der Limite	545
5.6.3.	Ausnahmen bei der Limitüberschreitung	546
5.7.	Risikokonzentrationen	548
5.7.1.	Identifizierung von Risikokonzentrationen	548
5.7.2.	Arten von Risikokonzentrationen	549
5.7.3.	Methoden zur Beurteilung von Risikokonzentrationen	549
5.8.	Erlösquotensammlung	552
5.9.	Fazit	554
6.	BTR 2 Marktpreisrisiken (<i>Martin/Wehn</i>)	555
6.1.	Einleitung	555
6.2.	Aufbau und Gegenstand der Anforderungen des Abschnittes BTR 2	555
6.2.1.	Marktpreisrisiken – Definition und Sichtweise der MaRisk	556
6.2.2.	Unterscheidung von Handels- und Anlagebuchpositionen und Aufbau dieses Beitrags	556
6.3.	Allgemeine Anforderungen (BTR 2.1)	557
6.3.1.	Permanente Abdeckung der Marktpreisrisiken durch Limitierung	557
6.3.2.	Überprüfung der Verfahren zur Beurteilung von Marktpreisrisiken	559
6.3.3.	Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse	563
6.4.	Marktpreisrisiken des Handelsbuches (BTR 2.2)	564
6.4.1.	Limitierung von Handelsbuchrisiken	564
6.4.2.	Tägliche Bewertung, Ergebnis- und Risikoermittlung	566
6.4.3.	Backtesting	568
6.5.	Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken) (BTR 2.3)	569
6.5.1.	Frequenzen der Risikocontrolling und -managementprozesse	569

6.5.2. Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches	572
7. BTR 3 Liquiditätsrisiken (<i>Hormanski/Laufenberg</i>)	577
7.1. Einleitung und regulatorischer Rahmen	577
7.2. Aufbauorganisation und strategischer Rahmen	581
7.3. Risikoappetit	583
7.4. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, Diversifikation, innertägige Liquidität	585
7.5. Frühwarnsystem, Zusammenhänge zwischen Liquiditäts- und anderen Risiken	589
7.6. Cashflow-Modellierung, Liquiditätsablaufbilanz	592
7.7. Liquiditätspuffer, Refinanzierungsquellen	594
7.8. Liquiditätskosten und Liquiditätstransferpreissystem	598
7.9. Stresstest	606
7.10. Notfallplan	610
7.11. Gruppeninterne Liquiditätstransfers	612
7.12. Liquiditätsrisiko in Fremdwährungen	613
7.13. Interner Refinanzierungsplan	614
7.14. Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarkt-orientierte Institute (BTR 3.2)	616
7.15. Zusätzliche Anforderungen an Liquiditätspuffer bei kapitalmarktorientierten Instituten	617
7.16. Zusätzliche Anforderungen an Stresstesting bei kapitalmarktorientierten Instituten	620
7.17. Zusätzliche Anforderungen an Liquiditätstransfer bei kapitalmarktorientierten Instituten	622
7.18. Internes Reporting	623
7.19. Fazit	624
8. BTR 4 Operationelle Risiken (<i>von Drathen</i>)	629
8.1. Ausgangssituation und rechtliche Anforderungen	629
8.2. Begriff des operationellen Risikos	631
8.3. Aufbau- und ablauforganisatorischer Rahmen	634

8.4.	Identifizierung und Beurteilung wesentlicher operationeller Risiken	638
8.4.1.	Begriff der Wesentlichkeit	638
8.4.2.	Risikoinventur operationeller Risiken	639
8.5.	Schadensfälle	649
8.5.1.	Identifizierung von Schadensfällen	651
8.5.2.	Analyse von Schadensfällen	652
8.5.3.	Dokumentation von Schadensfällen	654
8.6.	Berichterstattung	659
8.7.	Steuerung und Überwachung	663
9.	BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (<i>Meyer im Hagen/Becker</i>)	670
9.1.	Aufgaben der Internen Revision (BT 2.1)	670
9.1.1.	Einleitung	670
9.1.2.	Risikoorientierter Prüfungsansatz	670
9.1.3.	Erfolgsfaktoren der Internen Revision	671
9.1.4.	Projektbegleitung der Internen Revision	672
9.1.5.	DIIR-Standard zur Prüfung von Projekten	673
9.1.6.	Öffnungsklausel	673
9.1.7.	Anderweitige Durchführung der Revisionstätigkeit	674
9.1.8.	Auswirkungen auf die Prüfungsaufgaben der Internen Revision	675
9.2.	Grundsätze für die Interne Revision (BT 2.2)	675
9.2.1.	Einleitung	675
9.2.2.	Grundsatz der Selbständigkeit und Unabhängigkeit	676
9.2.3.	Verbot von revisionsfremden Aufgaben	676
9.2.4.	Beratungsfunktion der Internen Revision	677
9.2.5.	Revisionsseitige Nutzung von bankinternen Spezialisten	677
9.2.6.	Cooling-Off-Periode	678
9.3.	Prüfungsplanung und -durchführung (BT 2.3)	680
9.3.1.	Prüfungsplanung	680
9.3.2.	Prüfungsturnus/Prüffeldlandkarte	681

9.3.3.	Prüfungsturnus bei besonderen Risiken	682
9.3.4.	Systematisierung der Jahresplanung	683
9.3.5.	Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse	684
9.3.6.	Risikobewertungsverfahren	685
9.3.7.	Weiterentwicklung der Prüfungsplanung, -methoden und -qualität	685
9.3.8.	Budget für Sonderprüfungen	686
9.3.9.	Genehmigungsprozess der Prüfungsplanung	686
9.4.	Berichtspflicht (BT 2.4)	688
9.4.1.	Einleitung	688
9.4.2.	Zeitnahe Berichtserstellung	688
9.4.3.	Abstufung der Mängel	689
9.4.4.	Dokumentation – Bestandteil des Qualitätsmanagements	689
9.4.5.	Abweichende Stellungnahme	690
9.4.6.	Darstellung von Feststellungen im Quartalsbericht	690
9.4.7.	Berichterstattung an das Aufsichtsorgan	691
9.4.8.	Zusammenfassung des vierten Quartalsberichts und des Jahresberichts	691
9.4.9.	Unverzögliche Berichterstattung	691
9.4.10.	Aufbewahrungsfristen für Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen	691
9.5.	Reaktion auf festgestellte Mängel (BT 2.5)	693
9.5.1.	Einleitung	693
9.5.2.	Mängelüberwachung (Follow-up)	693
9.5.3.	Eskalationsverfahren bei nicht fristgerecht beseitigten Mängeln	694
10.	BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung <i>(Berndt/ Klein)</i>	696
10.1.	Allgemeine Hinweise	696
10.2.	Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte	696
10.3.	Berichte der Risikocontrolling-Funktion	700
10.3.1.	Allgemeine Hinweise	700

10.3.2.	(Gesamt-)Risikoberichterstattung – Rahmenbedingungen/weitere Inhalte	700
10.3.3.	Berichterstattung zu Adressenausfallrisiken	703
10.3.4.	Berichterstattung zu Marktpreisrisiken	705
10.3.5.	Berichterstattung zu Liquiditätsrisiken und der Liquiditätssituation	706
10.3.6.	Berichterstattung zu Operationellen Risiken	707
10.3.7.	Berichterstattung zu sonstigen wesentlichen Risiken	708
10.3.8.	Fazit	709
Anhang	BaFin Rundschreiben 10/2021: MaRisk vom 16.08.2021	711

Vorwort der Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

zwischen den Veröffentlichungen der fünften und der nun vorliegenden, in diesem Leitfaden behandelten sechsten Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen fast vier Jahre. In der schnelllebigen Welt der Regulatorik erscheint uns dieser Zeitraum zurückblickend fast wie eine Ewigkeit. Die beaufsichtigten Institute hatten demnach vergleichsweise viel Zeit, sich mit den Regelungen der fünften MaRisk-Novelle vertraut zu machen und sie in ihrer Praxis umzusetzen.

Sofern die Ankündigungen der Aufsicht eintreten, wird dies beim Übergang von der aktuellen sechsten zur künftigen siebten Novelle der MaRisk nicht der Fall sein. Denn die BaFin hat im Fachgremium MaRisk ihre Absicht bekundet, die siebte MaRisk-Novelle noch im Laufe des Jahres 2022 zu veröffentlichen. Diese nächste Novelle soll insbesondere wesentliche aufsichtsrechtliche Neuerungen und Änderungen in den MaRisk umsetzen, die sich aus den EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung (EBA/GL/2020/06) sowie aus den neuen Nachhaltigkeitsanforderungen (ESG-Regulierung) ergeben. Da dabei verstärkt auf die komplexe Verweistechnik zurückgegriffen werden soll, dürfte die avisierte siebte MaRisk-Novelle eine besondere Herausforderung für die Institute darstellen. Es verbleibt den Instituten somit diesmal voraussichtlich nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne, um die sechste MaRisk-Novelle ordnungsgemäß in ihren Prozessen umzusetzen und Prüfungsroutinen zu entwickeln. Dabei soll der vorliegende Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden, der von Praktikern für Praktiker geschrieben worden ist, die Institute in der gewohnten Art und Weise unterstützen.

Haupttreiber der sechsten MaRisk-Novelle waren erneut Änderungen der internationalen Regelsetzung. So setzt die aktuelle Fassung der MaRisk die Leitlinien der EBA zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen (*Guidelines on management of non-performing and forborne exposures – NPE Guidelines*) sowie zu Auslagerungen (*Guidelines on outsourcing arrangements – Outsourcing Guidelines*) und zum IKT-Risiko (*Guidelines on ICT and Security Risk Management – ICT Guidelines*) um. Insbesondere den neuen regulatorischen Vorgaben zum Umgang mit notleidenden und gestundeten Risikopositionen dürfte angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der fortbestehenden Covid-19-Pandemie und des Russland-Ukraine-Krieges eine besondere praktische Bedeutung zukommen. Dies

gilt auch für die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in Zeiten einer massiv fortschreitenden Digitalisierung der Wirtschaft, die Anpassungen des Notfallmanagements der Institute erfordert. Auch die Weiterentwicklungen der Regulatorik im Bereich der Auslagerungen haben aufgrund der unverändert fortschreitenden Arbeitsteiligkeit im Geschäftsbetrieb eine hohe Relevanz für die beaufsichtigten Institute.

Die sechste MaRisk-Novelle ist mit ihrer Veröffentlichung (Rundschreiben 10/2021) am 16. August 2021 in Kraft getreten. Für die Implementierung von Änderungen hat die BaFin den Instituten grundsätzlich eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt. Für die Anpassung von bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen gilt in der Regel eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2022. Darüber hinaus hat die BaFin für Ausnahmefälle auch ihre Bereitschaft signalisiert, mit Instituten individuelle Umsetzungsfahrpläne zu vereinbaren.

Der vorliegende Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden soll – nun bereits in fünfter Auflage – Bankpraktiker und Prüfer im Umgang mit den neuen MaRisk unterstützen. Dazu gehen die Autoren vertiefend auf die neuen Regelungen ein und ordnen sie in den Kontext der bereits bekannten, fortbestehenden MaRisk-Vorschriften ein. Zudem geben die Autoren konkrete Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Risikomanagements und zu den Prozessabläufen. Zahlreiche, für die Schriftenreihe der Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden charakteristische Checklisten ermöglichen eine schnelle, strukturierte Orientierung. Zudem können die Checklisten internen und externen Prüfern, aber auch den ein *Self-Assessment* durchführenden Fachbereichen, Anregungen für ein mögliches Prüfungsraster geben.

In der Voraufgabe des Bearbeitungs- und Prüfungsleitfadens haben wir erstmals den Text der MaRisk als Anlage beigelegt, um ein schnelles Nachschlagen zu ermöglichen. Dies haben wir aufgrund von positiven Rückmeldungen von Ihnen gerne beibehalten.

Wir sind stolz, dass es uns mit dieser Neuauflage erneut gelungen ist, ein Buch vorzulegen, das die aktuellen MaRisk vollständig behandelt und dabei nicht nur inhaltlich, sondern auch von seinen Dimensionen her praxistauglich ist.

Abschließend gilt unser besonderer Dank den Autoren dieses Leitfadens für ihr Engagement und die (erneut) sehr konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Neuauflage. Mit ihrer langjährigen Bankexpertise ist es den Autoren gelungen, einen fundierten, praxisorientierten Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden über die MaRisk 2021 zu erstellen. Die vergleichsweise hohe Anzahl von Autoren hatte dabei wieder den Vorteil, die Bearbeitung jedes MaRisk-Moduls einem diesbezüglichen Spezialisten zuweisen zu können.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine erkenntnisreiche und in Ihrer Praxis verwertbare Lektüre. Über Anregungen und sonstige Kommentierungen dieses Leitfadens würden wir uns freuen.

Michael Berndt

Dr. Jochen Klein

Frankfurt/M. und Saarbrücken, im Mai 2022

I.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeiner Teil

1. AT 1 Vorbemerkung

1.1. Internationale Ebene

Als Reaktion auf die seit 2007 tief greifende Finanzmarktkrise wurden eine ganze Reihe international abgestimmter Regulierungsinitiativen in die Wege geleitet, die die Stabilität der Finanzmärkte maßgeblich erhöht haben. Den entscheidenden Anstoß gab dabei das Financial Stability Forum (FSF) im April 2008, mit dem nach seinem Vorsitzenden benannten Draghi-Report¹. In seinem Report richtet das FSF insgesamt 67 Empfehlungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte an die G20-Staaten, zu deren Umsetzung sich unter anderem auch Deutschland freiwillig verpflichtet hat. Dabei empfiehlt das FSF eine grundsätzlich stärkere Beaufsichtigung des Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagements sowie eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Transparenz und der verwendeten Bewertungsstandards.

Die umfangreichen Empfehlungen des FSF führten in der Folge zu diversen Anschlussarbeiten auf internationaler Ebene. Vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) wurden im September 2008 mit den »Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision« speziell für die Liquiditätsrisikosteuerung dezidierte Vorgaben und Empfehlungen ausgesprochen. In diesen Prinzipien werden sowohl die Verantwortung und die Grundzüge eines Liquiditätsrisikomanagements verdeutlicht als auch konkrete Anforderungen an die Messung bzw. Steuerung der Liquiditätsrisiken sowie die damit verbundene Offenlegung und die Rolle der Aufsicht beschrieben. In den ebenfalls vom BCBS veröffentlichten »Principles for Sound Stress Testing Practices and Supervision« nahm sich der Baseler Ausschuss im Januar 2009 den während der Finanzkrise zu Tage getretenen Schwachstellen bei den bestehenden Stresstesting-Modellen an. Die überraschende Stärke und Dauer der aktuellen Krise hat es erforderlich gemacht, dass sowohl die Institute selbst als auch die Aufsichtsbehörden den Aufbau und Einsatz der Modelle einer kritischen Überprüfung unterziehen. Die ersten sechs Empfehlungen des BCBS erfassen daher die Integration und Anwendung von Stresstests in die Risk Governance eines Instituts. Die folgenden neun Empfehlungen beschreiben detaillierter die Methodik

¹ Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience, July 2008.

der Stresstests und die entsprechende Szenarioauswahl. Die letzten sechs Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle von Stresstests sind wiederum direkt an die Aufsichtsbehörden adressiert.

- 3 Die Empfehlungen des Draghi-Reports sind auch in die Beschlüsse der beiden Gipfeltreffen der G20, dem internationalen Forum für Wirtschaftsfragen in London und Pittsburgh im Jahr 2009, eingeflossen. Zur Operationalisierung der Beschlüsse wurde auf dem Gipfel in London beschlossen, das Financial Stability Forum als Financial Stability Board (FSB) weiterzuführen. Ziel des FSB ist es, die internationale Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden zu stärken sowie eine effiziente Regulierung und Überwachung im Interesse der Finanzstabilität zu erzielen. Im April und September 2009 veröffentlichte das FSB beispielsweise mit den »Principles for Sound Compensation Practices« bzw. den »Implementation Standards« weitere Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung von Vergütungs- und Anreizsystemen, die in Deutschland Eingang in die 2. MaRisk Novelle vom 14. August 2009 fanden. Die Empfehlungen zielen darauf ab, die Anreize für exzessive Risikoübernahmen einzuschränken, indem der Verbindung zwischen Vergütung und Risiko ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Davor wurden in den meisten Instituten die Vergütungssysteme völlig losgelöst von den Risikomanagementsystemen betrachtet. Diese fehlende Verbindung hat unter anderem den Anreiz verstärkt, zu Gunsten kurzfristiger Erfolge äußerst riskante Geschäfte einzugehen. Ein Einfluss der hiermit verbundenen langfristigen Risiken auf die Vergütung der Mitarbeiter war dabei in Vergangenheit weitestgehend nicht vorgesehen. Die vom FSB zur regelmäßigen Überwachung des Umsetzungsfortschritts gegründete Compensation Monitoring Contact Group (CMRC) kam im Rahmen des Fortschrittsberichts vom Juni 2012² zum Ergebnis, dass die meisten Mitgliedsländer die Principles und Standards in die jeweiligen nationalen aufsichtsrechtlichen Regularien bereits integriert haben. Im jüngsten Fortschrittsbericht aus 2021 zeigt der FSB die aktuellen Trends auf, wie z. B. eine Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in den Vergütungsregelwerken und die verstärkte Nutzung von Balanced Scorecards. Der Report beschäftigt sich auch mit den Auswirkungen der Covid 19 Pandemie auf die Vergütung³.
- 4 Im Rahmen einer Untersuchung in Hinblick auf die Implementierung von Maßnahmen zur Behebung der in der Finanzmarktkrise identifizierten Schwächen

2 FSB, Implementing the FSB Principles for Sound Compensation Practices and their Implementation Standards, June 2012.

3 FSB, Effective Implementation of FSB Principles for Sound Compensation Practices and Implementation Standards, November 2021.

in der Risk Governance der Institute, hat das FSB im Februar 2013 notwendige Anschlussarbeiten vorgeschlagen und verschiedene Vorgaben und Empfehlungen zur Verbesserung der Risk Governance veröffentlicht⁴. Diese zielen insbesondere auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Risikoüberwachung durch die Leitungsgremien, der Verbesserung des Status der Risikomanagement-Funktion und der Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Risikobeherrschung durch die Aufsichtsbehörden.

Im November 2013 publizierte das FSB Mindestanforderungen an ein effektives »Risk Appetite Framework⁵«. Das Framework zielt darauf ab, ein allgemeines Verständnis für den Begriff des Risikoappetits zu etablieren und beinhaltet Begriffsdefinitionen und Richtlinien (z. B. quantitative Risikolimits, klar definierte Aufgaben und Rollen der Geschäftsführung und des Managements oder klare Aussagen zum Risikoappetit des Instituts)⁶.

Eine weitere Schärfung der Risk Governance von Instituten erfolgte im April 2014 mit der Veröffentlichung eines Leitfadens zur Risikokultur⁷. Der Leitfaden nennt vier Indikatoren für eine angemessene Risikokultur von Instituten, die im Rahmen der Aufsicht berücksichtigt werden sollten, die jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen sind und gesamtheitlich und in gegenseitiger Abhängigkeit zu sehen sind: Die Leitungskultur (Tone from the top), die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability), die offene Kommunikation einschließlich eines kritischen Dialogs (Effective Communication and Challenge) sowie angemessene Anreizstrukturen (Incentives).

Im Vorfeld des G-20 Gipfels in Hamburg am 7./8. Juli 2016 hat das FSB verschiedene weitere Dokumente und Berichte veröffentlicht, die darauf hinwirken sollen, neu entstehende Risiken für die Finanzstabilität frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu adressieren (u. a. Empfehlungen zur Reduzierung der verbliebenen Risiken im Schattenbankensektor, ergänzende Leitlinien zum Einsatz von Vergütungsinstrumenten für die Verhinderung von Fehlverhalten).

In den letzten Jahren hat sich das FSB u. a. mit den Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung und der Entwicklung und der zunehmenden Verbreitung von Crypto-Assets⁸ auf sowie den Folgen des Klimawandels⁹ für die Finanzmarktstabilität beschäftigt.

4 Thematic Review on Risk Governance, February 2013.

5 Thematic Review on Risk Governance, February 2013.

6 Principles for an effective risk appetite framework, November 2013.

7 FSB »Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institution on Risk Culture« April 2014.

8 Vgl. z. B. Assessment of Risks to Financial Stability from Crypto-assets (FSB, Februar 2022).

9 Vgl. FSB Roadmap for addressing climate-related Financial Risk, FSB, Juni 2021.

- 9 Neben dem FSB hat auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die auf den G20 Gipfeln gefassten Beschlüsse aufgegriffen, konkretisiert und internationale Richtlinien wie auch Empfehlungen ausgearbeitet. Seit dem G20 Gipfel im April 2009 in London wurden alleine im dritten und vierten Quartal 2009 mindestens zweimonatlich neue Regulierungsanforderungen veröffentlicht. Die Prinzipien und Empfehlungen sind in die Überarbeitung des Basel-II-Rahmenwerks eingeflossen, dessen finale Fassung der Basler Ausschuss im Juli 2009 veröffentlicht hat¹⁰. Die Änderungen im Rahmen der Säule II umfassen vor allem das institutsweite Risikomanagement und die Risikoüberwachung sowie im Besonderen das Management von Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken. Im Dezember 2009 wurden zwei Konsultationspapiere zur Umsetzung der G20 Beschlüsse und damit zur Stärkung der globalen Kapital- und Liquiditätsvorschriften und Erhöhung der Widerstandskraft des Bankensektors veröffentlicht¹¹. In der ersten Jahreshälfte 2010 wurde dann auf Basis dieser Konsultationspapiere eine weitere quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS), an der 263 Banken aus 23 Mitgliedsländern teilnahmen, durchgeführt. Die Ergebnisse, welche die Grundlagen für die anschließende finale Überarbeitung der bestehenden Basel II Regelwerke und eine Kalibrierung der Konsultationspapiere bilden, wurden am 16. Dezember 2010 veröffentlicht.
- 10 Mitte September 2010 hat der Basler Ausschuss in seiner Sitzung über die künftigen internationalen regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards (Basel III) beraten und sich auf eine Kompromisslinie hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Parameter und der zeitlichen Übergangsfristen auf die neuen Regelungen geeinigt. Die hierbei vom Basler Ausschuss festgelegten Regelungen wurden auf dem G20 Gipfel am 11. November 2010 in Seoul verabschiedet, am 16. Dezember 2010 veröffentlicht und dann stufenweise in den Folgejahren von den nationalen Aufsehern umgesetzt.
- 11 Das Thema Internal Governance wurde vom BCBS erstmals im Oktober 2010 mit der Veröffentlichung der »Principles for enhancing corporate governance«¹² thematisiert. Aufbauend auf dem FSB Dokument »Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institution on Risk Culture« fordert der Basler Ausschuss in seiner im Juli 2015 überarbeiteten Fassung der »Corporate governance principles for banks« für jedes Institut ein Risk Governance Framework, das

10 Enhancements to the Basel II framework, July 2009.

11 Strengthening the resilience of the banking sector, December 2009; International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, December 2009.

12 *Basel Committee on Banking Supervision: »Principles for enhancing corporate governance«*, October 2010.

insbesondere eine methodische Ableitung des Risikoappetits und eine Definition der Risikokultur beinhaltet.

Im Januar 2013 hat der Basler Ausschuss die »Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung« veröffentlicht (BCBS 239). Das Dokument besteht aus elf Grundsätzen, die sich auf die Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur, die Risikodatenaggregationskapazitäten und die Risikoberichterstattung beziehen. Das Papier richtet sich an global und national systemrelevante Banken und fordert neben der Genauigkeit und Integrität der Daten, eine schnellere Erstellung der Risikoberichte, Transparenz über Daten, Prozesse und Gesamtrisikoberichterstellung sowie einen einheitlichen Datenhaushalt. 12

Nach mehreren Jahren der Konsultation und intensiven Verhandlungen hat der Baseler Ausschuss am 7. Dezember 2017 das überarbeitete und endgültige Reformpaket¹³ zu Basel III veröffentlicht. Mit den neuen, in der Branche oft auch als Basel IV bezeichneten Baseler Regelungen, ist die übergreifende Reform der globalen Bankenregulierung nach der Finanzkrise abgeschlossen. Die Regelungen sollten ursprünglich im Januar 2022 in Kraft treten, wurden aber wegen der COVID-19-Pandemie auf den 1. Januar 2023 verschoben¹⁴. 13

Ein Kernziel des finalen Regelwerkes ist die Erzielung von transparenten und vergleichbaren Berechnungen der risikogewichteten Aktiva bzw. die Vermeidung unangemessener Abweichungen in den Berechnungsergebnissen der Banken. Das während der Finanzkrise geschwundene Vertrauen in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva soll durch einen robusteren und risikosensitiveren Standardansatz für das Kredit- und operationelle Risiko, die Beschränkung der Verwendung interner Modelle und die Komplementierung der risikogewichteten Eigenkapitalquote durch eine finalisierte Verschuldungsquote und einen überarbeiteten und robusteren Output-Floor wiederhergestellt werden. 14

Am 11. Dezember 2018 hat das BCBS die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 überarbeitet. Neben den Ergänzungen bereits bestehender Offenlegungsanforderungen (u. a. Tabellen zu Kreditrisiken und operationellen Risiken) wurden neue Offenlegungspflichten zu den Themen Asset Encumbrance und Einschränkungen bei der Kapitalausschüttung aufgenommen. Im Juni 2019 wurden zudem die Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio überarbeitet. Die ergänzten bzw. neuen Offenlegungspflichten sind größtenteils erstmalig für das Jahr 2023 anzuwenden. 15

13 *Basel Committee on Banking Supervision: Basel III: »Finalising post-crisis reforms«, December 2017.*

14 *Basel Committee on Banking Supervision: »Implementation of Basel standards«, November 2020.*

- 16 Im Januar 2019 hat das BCBS eine überarbeitete Fassung der Mindestkapitalanforderungen zu den Marktpreisrisiken veröffentlicht, mit der die Schwachstellen bei der aufsichtlichen Behandlung der Handelsbuchtätigkeiten der Banken beseitigt werden sollten¹⁵. Die Änderungen betreffen alle relevanten Themenbereiche, wie Handelsbuchabgrenzungen, Standard- und Interne Modelle sowie den vereinfachten Standardansatz.
- 17 Das BCBS hat im August 2020 Konsultationspapiere zur Überarbeitung der Grundsätze für das Management operationeller Risiken («Principles for the sound management of operational risk» (PSMOR)) und operationelle Resilienz («Principles for operational resilience» (POR)) veröffentlicht.
- 18 Die PSMOR zielen darauf ab, diese an den neuen Standardised Measurement Approach (SMA) nach Basel III anzupassen und die Leitlinien zu den Themen Change Management und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu aktualisieren.
- 19 Die POR fokussieren sich auf die Bereiche Governance, Operational Risk Management und Business Continuity Management und sollen die Widerstandsfähigkeit der Banken stärken, um Schocks durch operationelle Risiken, wie z. B. durch Pandemien, Cybervorfälle, Technologieversagen oder Naturkatastrophen abzumildern.

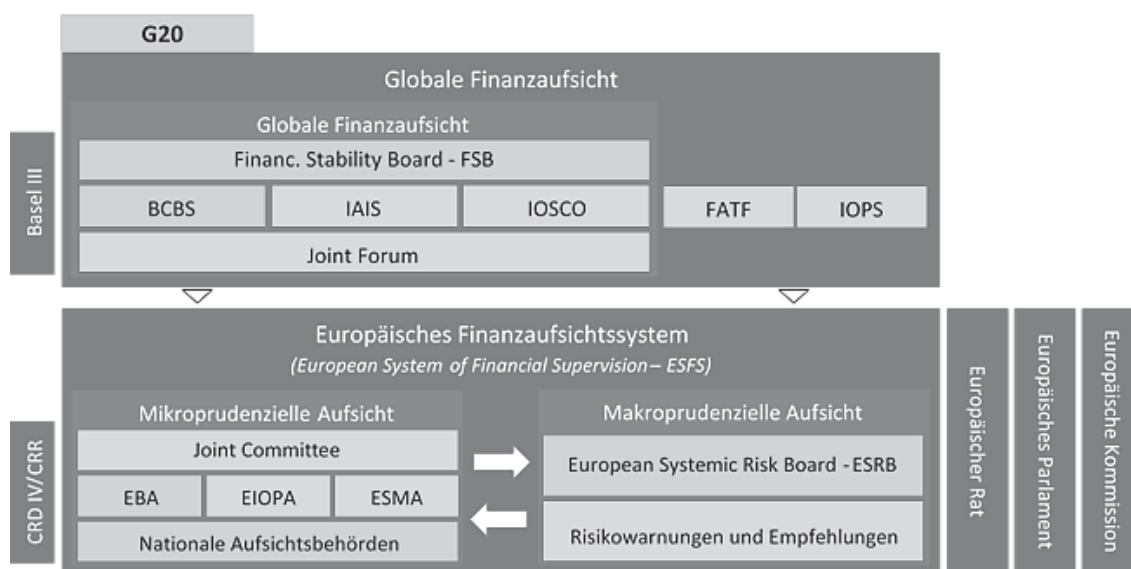


Abbildung 1: Institutionen der internationalen Finanzaufsicht

15 Basel Committee on Banking Supervision: »Minimum capital requirements for market risk.«, 13 January 2019.

1.2. EU-Ebene

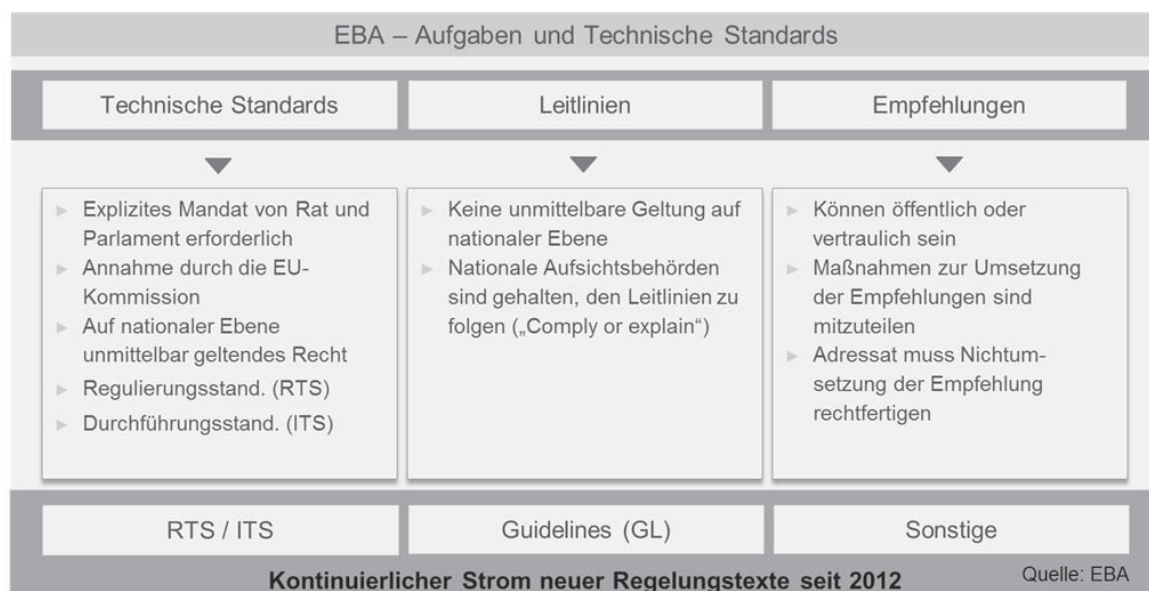
Neben den Arbeiten auf internationaler Ebene des FSB und des Basler Ausschusses liegen die Gründe für die erneute Überarbeitung der MaRisk insbesondere in umfangreichen europäischen Regulierungsvorhaben, die im Rahmen der letztmaligen MaRisk-Anpassung vom 27. Oktober 2017 keine Berücksichtigung mehr fanden. Hierbei stehen vor allem die EBA Guidelines zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen (Guidelines on management of non-performing and forborne exposures – NPE Guidelines), zu Auslagerungen (Guidelines on outsourcing arrangements – Outsourcing Guidelines) sowie zu den Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken (Guidelines on ICT and Security Risk Management – ICT Guidelines) im Fokus der europäischen Bankenaufsicht. Außerdem wurde die Gesetzgebung im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR II/CRR III) weitestgehend neu gefasst.

Die am 25. Februar 2019 veröffentlichten und am 30. September 2019 in Kraft getretenen Outsourcing Guidelines aktualisieren die aus dem Jahr 2006 stammenden CEBS-Leitlinien. Sie enthalten eine eindeutige Definition des Begriffs »Outsourcing« und eine Definition der als kritisch geltenden Funktionen. Berücksichtigt wurden u. a. auch die Entwicklungen und die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Geschäftsmodelle, Prozesse und Systeme. Klargestellt wird auch, dass das Leitungsorgan zu jedem Zeitpunkt für das Institut und seine Tätigkeiten verantwortlich bleibt. Zu diesem Zweck sollte das Leitungsorgan sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen zur angemessenen Unterstützung und Sicherstellung der Erfüllung dieser Verantwortlichkeiten zur Verfügung stehen, einschließlich der Überwachung aller Risiken und der Verwaltung der Auslagerungsvereinbarungen. Besondere Herausforderungen im Hinblick auf die Beaufsichtigung der betroffenen Institute ergeben sich im Zusammenhang mit der Auslagerung von Funktionen auf in Drittstaaten ansässige Dienstleister. In diesem Kontext präzisieren die Leitlinien, welche Auslagerungsvereinbarungen unter »Outsourcingaktivitäten« zu subsumieren sind. Hierbei differenzieren die Leitlinien zwischen der Auslagerung von kritischen und wichtigen Funktionen und der Auslagerung sonstiger Funktionen.

Die EBA hat am 28. Dezember 2019 die finalen Leitlinien zum IKT- und Sicherheitsrisikomanagement veröffentlicht. Die Leitlinien legen Anforderungen fest, die Institute zur Steuerung der Risiken durch IKT, zur Absicherung der

Sicherheitsrisiken sowie zur Sicherstellung der Informationssicherheit (inkl. Cybersicherheit) zu erfüllen haben.

- 23 Die am 31. Oktober 2018 veröffentlichten Leitlinien zum Umgang mit notleidenden Krediten und gestundeten Risikopositionen sind wesentliches Element eines Maßnahmenplans der EU zur Unterstützung der Kreditinstitute beim Abbau ihrer hohen Bestände an notleidenden Krediten. Die Leitlinien sind ab 30. Juni 2019 anzuwenden und enthalten Anforderungen an Prozesse zur Anerkennung von NPEs und FBEs sowie einen Prozess zur Gewährung von »forbearance« (Stundung), der sich auf die Durchführbarkeit von Stundungsmaßnahmen konzentriert. In den Leitlinien wird insbesondere festgelegt, dass Institute Stundungsmaßnahmen nur gewähren sollten, um den Darlehensnehmer in einen nachhaltigen Rückführungsstatus zu versetzen.
- 24 Die Leitlinien sehen als Schwellenwert eine NPL-Quote von 5 % vor, die nicht als Zielwert verstanden werden soll, sondern die aufsichtlichen Rahmenbedingungen für eine strengere aufsichtliche Überwachung festlegt. Institute, die den Schwellenwert überschreiten, müssen weiter gehende Anforderungen beispielsweise an die Entwicklung von Strategien erfüllen, um eine Verminderung der NPL-Quoten zu erreichen. Zudem sind bestimmte Anforderungen an das Risikomanagement, an die Überwachung und die Kontrolle einzuhalten.



Quelle: Bundesbank

Abbildung 2: Publikationen der EBA

Zum 1. Januar 2014 ist das CRD IV Reformpaket zur Umsetzung der bis dahin 25
finalisierten Basel III-Vorschriften innerhalb Europas in Kraft getreten. Das
Reformpaket besteht aus der Richtlinie Capital Requirements Directive IV¹⁶ so-
wie der (unmittelbar anwendbaren) Verordnung Capital Requirements Regula-
tion (CRR)¹⁷. Die Richtlinie beinhaltet unter anderem auch die Regelungen zum
Internal-Capital-Adequacy-Assessment-Process (ICAAP) und zum Supervi-
sory-Review-and-Evaluation-Process (SREP) aus der Säule 2 des Basler Pa-
piers.

In der CRD IV wurden eine Reihe von Vorschriften zur Verbesserung der Cor- 26
porate Governance, die u. a. auf das »Grünbuch Europäischer Corporate
Governance-Rahmen« der Europäischen Kommission aus dem Frühjahr 2011
zurückgehen, festgelegt. Durch die Finanzkrise ist deutlich geworden, dass bei
der internen Risikosteuerung der Institute, durch die Geschäftsleiter und Auf-
sichtsorgane erhebliche Defizite vorlagen.

Ein wesentliches Ziel der Corporate Governance Anforderungen der CRD IV 27
ist es, die Wirksamkeit der Überwachung der institutsinternen Kontrollen und
Entscheidungsprozesse durch die Leitungsgremien zu stärken. Umsetzung soll
dies in der Einrichtung einer separaten Compliance Funktion bis hin zum Ein-
satz von Risikoausschüssen finden. Zudem wurden Anforderungen an die Zu-
sammensetzung und Qualifikation der Geschäftsleitung und der Aufsichtsräte
erweitert.

Ferner wurde die Einrichtung einer vom operativen Geschäft unabhängigen 28
Risikomanagement-Funktion gefordert, an deren Spitze eine unabhängige Füh-
rungskraft steht, die eigens für diese Funktion zuständig ist und nur mit Zu-
stimmung des Aufsichtsrats abbestellt werden kann.

Eine Folge der CRD IV ist, dass die Entwicklung und Förderung einer ange- 29
messenen Risikokultur durch die Geschäftsführung eines Unternehmens fest-
gelegt und gesteuert wird. Da Defizite in der Unternehmensführung das Einge-
hen unverhältnismäßig hoher Risiken gefördert haben, ist der Erwägungsgrund
54 der CRD IV ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Risikokultur. Mit
dem Erwägungsgrund werden diverse Grundsätze und Standards festgelegt, um
eine wirksame Kontrolle von Risiken durch die Leistungsorgane zu gewährleis-
ten. Der europäische Gesetzgeber fordert im Rahmen des Erwägungsgrunds
die Einführung und Umsetzung einer soliden Risikokultur innerhalb der EU-

16 »DIRECTIVE 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms«, 26. Juni 2013.

17 »REGULATION (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms«, 26. Juni 2013.

Mitgliedstaaten, welche als Teil des Risikomanagements alle Unternehmensebenen fördert.

- 30 Auch die europäische Bankenaufsicht EBA hat im September 2011 mit den »EBA Guidelines on Internal Governance«¹⁸ ein Regelwerk vorgelegt, demzufolge eine Compliance-Funktion einzurichten ist. Diese soll auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben ausgerichtet werden und sich mit den Risikomanagement-Bestimmungen auseinandersetzen. Außerdem soll sie die Vorgaben für die Compliance-Funktion und das Risikocontrolling präzisieren. Die Guidelines beinhalten zudem Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikokultur, deren Bedeutung für die Institute im Rahmen der 2014 veröffentlichten Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess nochmals hervorgehoben wird.
- 31 Im September 2017 wurden die Leitlinien vor dem Hintergrund der umfangreichen Governance-Anforderungen an eine effiziente und effektive Unternehmensführung, die aus der CRD IV resultieren angepasst¹⁹. Die Leitlinien betonen die Eindeutigkeit und Transparenz in den Aufgabenverteilungen und den Verantwortlichkeitsstrukturen der Geschäftsleitung und der Überwachungsorgane (Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat) aber auch dem Risikomanagement, Compliance und der Internen Revision als Grundvoraussetzung für eine angemessene Risikokultur. Ferner sollen die Institute sogenannte Corporate Values und Code of Conducts festlegen, die dazu beitragen sollen, dass die Durchführung aller Aktivitäten mit deren Vorgaben in Übereinstimmung stehen und insbesondere die Schwellen der festgelegten Risikobereitschaft beachtet werden. Gesondert betont wird, dass intransparente Gruppenstrukturen und Transaktionen nach Möglichkeit vermieden, zumindest aber transparent dargestellt werden sollen und begründet werden müssen. Daraus abgeleitet wird das Know Your Structure Prinzip für das Leistungsorgan unterstrichen. Mittlerweile hat die EBA die Leitlinien erneut überarbeitet. Die Aktualisierungen vom Juli 2021 setzen die Änderungen der CRD V und der Richtlinie zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Investment Firm Directive (IFD)) im Hinblick auf die Gestaltung der Governance Regelungen für Institute um. Neben konkretisierten Anforderungen an Kredite, die an Mitglieder der Geschäftsleitung und ihnen nahestehende Personen gewährt werden, wurden Leitlinien für den Verhaltenskodex in Bezug auf eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik neu aufgenom-

18 »EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44)«, 27. September 2011.

19 »EBA Guidelines on internal governance under Directive 2013/36/EU«, 26. September 2017.